



# Zeit zu handeln

## 15 % Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

### Worum geht es?

Das **Betriebsrentenstärkungsgesetz** verpflichtet jeden Arbeitgeber dazu, sich an der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung (Entgeltumwandlung) mit einem Arbeitgeberzuschuss von mindestens 15 % zu beteiligen.

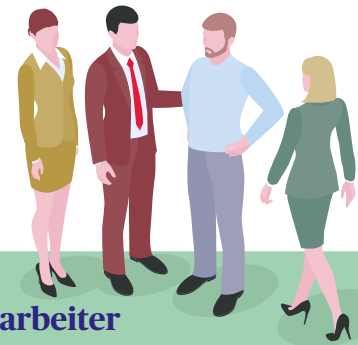
Dies gilt für jede neue Entgeltumwandlungsvereinbarung, sowie für bereits bestehende Regelungen ab spätestens **01.01.2022**.\*

### Unsere Empfehlung und Ihre Vorteile

- Schaffung einer einheitlichen Regelung für alle Mitarbeiter mit einem pauschalen Zuschuss von 15 % oder mehr. Das ist einfach in der firmeninternen Umsetzung. Und das Gute daran: Die Weitergabe von eingesparten Sozialabgaben ist für Sie unter dem Strich „aufwandsneutral“!
- Umsetzung ab sofort, auch für bestehende Verträge. Das vermeidet eine Ungleichbehandlung der Mitarbeiter und schafft Zufriedenheit in der Belegschaft.
- bAV als wichtiges Personalinstrument zur Mitarbeiterbindung und -gewinnung nutzen.

\* Ist die Sozialversicherungsersparnis geringer (z. B. bei Arbeitnehmern, deren Bezüge zwischen der BGG der Krankenversicherung und der BGG der Renten- und Arbeitslosenversicherung liegen), kann der Arbeitgeber auch „spitz“ abrechnen und den Zuschuss auf die tatsächlich eingesparten Sozialversicherungsbeiträge begrenzen. Die Neuregelung gilt für Direktversicherungs-, Pensionskassen und Pensionsfondsverträge.

\*\* So z. B. in Bezug auf die Erhöhung von Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherungen.



### Die Vorteile für Ihre Mitarbeiter

- Mitarbeiter werden zur bAV motiviert.
- Entgeltumwandlung wird gleich behandelt.
- Bestehende Versorgungslücken lassen sich besser schließen.

### Unser Service für Sie

- **Einfache Lösung zur Umsetzung des Arbeitgeberzuschusses für neue und bestehende Verträge.**
- **Umsetzung ohne erneute Gesundheitsprüfung\*\*.**
- **Umfassende Unterstützung bei der Beantwortung und Regelung wichtiger Fragestellungen.** So z. B. in Bezug auf den ggf. erforderlichen Anpassungsbedarf von Kollektivvertrag, Versorgungsordnung und Entgeltumwandlungsvereinbarungen.
- **Persönliche Beratung und fachlich fundierte Unterstützung** durch Ihren Betreuer vor Ort.

### AXA – ein starker Partner in der bAV

Die bAV gehört zu den Kernkompetenzen von AXA. Unsere Expertise unterstützt Sie dabei, die Neuerungen und Änderungen in der bAV in Ihrem Unternehmen umzusetzen und diese im Sinne der Mitarbeiterzufriedenheit und -bindung zu nutzen. Wir bieten kompetente Rundum-Beratung zu allen Fragen der bAV.

Weitere Informationen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz erhalten Sie auf: [www.axa.de/betriebsrentenstaerkungsgesetz](http://www.axa.de/betriebsrentenstaerkungsgesetz)